

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00061 vom 27. März 2002

ZH Verwaltungsgericht, 2002-03-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2002.00061](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2002.00061)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00061 du 27 mars 2002

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2002.00061 del 27 marzo 2002

## Regeste

Sozialhilfe | Ausstandsbegehren gegen Bezirksratspräsident sowie Ratsschreiberin-Stellvertreterin (Sozialhilfeangelegenheit) Die Ausführungen in einer Präsidialverfügung des Bezirksrates, wonach das Verhalten des Gesuchstellers "auf jeden Fall als grobfährlässig" zu beurteilen sei, sind von Bedeutung für die Bemessung der vorsorglich angeordneten Auszahlung der Sozialhilfe. Sie betreffen jedoch nicht den Ausgang des Rekursverfahrens in der Sache selber. Diesbezüglich wird festgehalten, dass die Anspruchsberechtigung des Gesuchstellers noch zu klären sein werde (E. 4). Der Bezirksrat hat deshalb das Ausstandsbegehren zu Recht abgewiesen. Abweisung der Beschwerde.

## Erwägungen

### E. 3

a) Anlass für das Ausstandsbegehren bildet die Präsidialverfügung vom 11. September 2001. Darin wird anerkannt, dass der Beschwerdeführer offensichtlich nicht mehr in der Lage sei, für seinen Lebensunterhalt aufzukommen, weshalb er grundsätzlich Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe habe. Die von der Fürsorgebehörde aufgeworfene Frage des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens des Beschwerdeführers bedürfe einer eingehenden Klärung, welche nicht umgehend erfolgen könne. Im Sinn einer vorsorglichen Massnahme sei dem Beschwerdeführer einstweilen wirtschaftliche Hilfe auszurichten. ■ Das Verhalten des Beschwerdeführers sei ■ selbst wenn es sich nicht als rechtsmissbräuchlich herausstellen sollte ■ auf jeden Fall als grobfährlässig zu beurteilen. Er habe in blindem Vertrauen darauf, dass die erwartete IV-Rente lückenlos an die letzte Zahlung von Krankentaggeldern anschliessen werde, sich der erheblichen Summe von Fr. 11'000.- entäussert. Dadurch habe er nicht mehr über genügend Mittel zur Deckung des eigenen Lebensunterhalts verfügt. Deshalb sei die wirtschaftliche Hilfe auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken (konkret Fr. 1'976.-/Monat im Sinn eines Vorschusses auf die zu erwartende IV-Rente, beschränkt auf die Monate August bis Oktober 2001). b) Der Bezirksrat Y wies das Ausstandsbegehren mit der Begründung ab, es sei den Behördemitgliedern im Verlauf eines Verfahrens erlaubt, die Erfolgsaussichten zu erörtern. Die Kundgabe einer persönlichen, vorläufig gebildeten Meinung lasse, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, ebenso wenig den Eindruck der Befangenheit entstehen wie der Erlass von vorsorglichen Massnahmen. Der Bezirksratspräsident habe es als notwendig erachtet, die Frage des rechtsmissbräuchlichen Verhaltens eingehender abzuklären. Gemäss dem damaligen Verfahrensstand habe es als klar erschienen, dass das Verhalten des Beschwerdeführers nicht über jeden Zweifel erhaben gewesen sei. Deshalb habe es der Bezirksratspräsident als gerechtfertigt erachtet, dass einstweilen nur der existenzsichernde

Minimalbetrag auszurichten sei, bis weitere Abklärungen getätigt würden. Es sei jedoch klar, dass nach abgeschlossenem Schriftenwechsel gestützt auf die dannzumalige Sach- und Aktenlage eine umfassende Beurteilung der angefochtenen Verfügung der Fürsorgebehörde und auch des Verhaltens des Beschwerdeführers vorgenommen werde. c) Der Beschwerdeführer lässt ausführen, aus dem Wortlaut der Präsidialverfügung vom 11. September 2001 gehe hervor, dass sein Verhalten "in jedem Fall" als grobfahrlässig erachtet werde. Damit werde zum Ausdruck gebracht, dass die Frage des grobfahrlässigen Handelns bereits entschieden sei, während lediglich die Frage noch zu prüfen sei, ob ein Rechtsmissbrauch vorliege. Dadurch erschienen der Bezirksratspräsident und die Ratsschreiberin-Stellvertreterin objektiv als befangen. Dieser objektive Anschein der Befangenheit genüge. Es müsse nicht der Nachweis erbracht werden, dass die vom Ausstandsbegehren betroffenen Personen tatsächlich befangen seien.

#### **E. 4**

a) Gemäss § 5a Abs. 1 VRG treten Personen, die eine Anordnung treffen, dabei mitzuwirken oder sie vorzubereiten haben, in den Ausstand, wenn sie in der Sache persönlich befangen erscheinen. Exemplarisch zählt das Gesetz als Ausstandsgründe ein persönliches Interesse in der Sache und eine besondere Beziehungsnähe zu einem Verfahrensbeteiligten infolge Verwandtschaft oder Parteivertretung auf (lit. a-c). b) Streitig ist vorliegend die Frage, ob der Präsident und die Ratsschreiberin-Stellvertreterin der Rekursbehörde durch ihre Mitwirkung beim Erlass der Verfügung vom 11. September 2001 mit Blick auf das laufende Rekursverfahren als persönlich befangen erscheinen. Der Umstand, dass eine mitwirkende Person sich bereits früher mit einer bestimmten Angelegenheit befasst hat, begründet nicht in jedem Fall eine Ausstandspflicht. Entscheidend ist, ob der Verfahrensausgang trotzdem als offen und nicht vorbestimmt erscheint. Dies ist anzunehmen, wenn bislang nur ein beschränkter Teil des hängigen Verfahrens zu behandeln war wie etwa die Anordnung einer vorsorglichen Massnahme (Kölz/ Bosshart/Röhl, § 5a N. 12; vgl. BGE 114 Ia 50 E. 3d S. 57, 126 I 68 E. 4; RB 2000 Nr. 1 betr. Beurteilung der prozessualen Erfolgsaussichten anlässlich Vergleichsgesprächen). In der Präsidialverfügung wird der Ausgang des Rekursverfahrens nicht in unzulässiger Weise determiniert. Der Bezirksratspräsident hält zweimal fest, dass das Verhalten des Beschwerdeführers hinsichtlich dessen Anspruchsberechtigung noch zu klären sein werde. Die Würdigung des Verhaltens soll nach Auffassung des Bezirksrats zwar im Hinblick auf das Vorliegen eines allfälligen Rechtsmissbrauchs erfolgen, der einem Anspruch auf Sozialhilfe entgegenstehen könnte. Wie die Vorgehensweise des Beschwerdeführers aber tatsächlich zu werten ist und wie dadurch der Ausgang des Rekursverfahrens beeinflusst wird, ist zurzeit noch völlig ungewiss. Der Bezirksrat führt denn auch in der Abweisung des Ausstandsbegehrens aus, dass nach abgeschlossenem Schriftenwechsel eine umfassende Beurteilung erfolgen werde. Dagegen steht die Charakterisierung des Verhaltens des Beschwerdeführers in der Präsidialverfügung als grobfahrlässig in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Ausgang des Rekursverfahrens. Auch die Frage, ob vorsorglich wirtschaftliche Hilfe zu leisten sei, ist von dieser Bewertung nicht abhängig. Die Beurteilung als grobfahrlässiges Verhalten bezieht sich nur auf den Umfang der vorsorglich an den Beschwerdeführer zu entrichtenden wirtschaftlichen Hilfe. Für die Bezifferung der Höhe der Leistungen im Rahmen einer vorsorglichen Massnahme durfte und musste der Bezirksratspräsident die ihm vorliegenden Akten einer summarischen Prüfung unterziehen und dabei die Umstände des Einzelfalls berücksichtigen. Wenn er dabei zur Auffassung gelangte, dass Verhalten des Be-

schwerdeführers sei als grobfahrlässig einzustufen, so diene ihm diese Feststellung dazu, die Höhe der Sozialhilfe abweichend von den SKOS-Richtlinien auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken. Eine weiter gehende Bedeutung kann in der vom Beschwerdeführer beanstandeten Formulierung in der Präsidialverfügung nicht erblickt werden. Der Bezirksrat hat daher das Ausstandsbegehren zu Recht abgewiesen, und die Beschwerde ist mithin abzuweisen.

#### **E. 5**

Der Beschwerdeführer lässt die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands in der Person von Rechtsanwalt B beantragen. Privaten, welchen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, wird auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten zu erlassen (§ 16 Abs. 1 VRG). Unter den gleichen Voraussetzungen haben sie Anspruch auf Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands, wenn sie zudem nicht in der Lage sind, ihre Rechte im Verfahren selbst zu wahren (Abs. 2). Der Beschwerdeführer ist mittellos, und seine Beschwerde erweist sich jedenfalls im Sinn der genannten Bestimmung nicht als "offensichtlich" aussichtslos. Überdies war der fremdsprachige Beschwerdeführer für die Überprüfung der Problematik des Ausstands auf einen Rechtsvertreter angewiesen. Die Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und die Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistands sind in Übereinstimmung mit der Würdigung der Vorinstanz erfüllt (wobei die Vorinstanz darauf hinzuweisen ist, dass für das Rekursverfahren in Sozialhilfeangelegenheiten ■ auch ohne entsprechenden Antrag ■ in der Regel keine Gebühren zu verrechnen sind [§ 10 der Gebührenordnung für die Verwaltungsbehörden vom 30. Juni 1966]). Die Entschädigung für den unentgeltlichen Rechtsbeistand ist mangels einer Zusammenstellung über den Zeitaufwand und die Barauslagen von Amtes wegen und nach Ermessen festzusetzen (§ 13 Abs. 2 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 26. Juni 1997). Als angemessen erweisen sich Fr. 500.-.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.